



**Kirchenordnung über die
Vertrauensstelle für Mitarbeiter
am Territorialen Hauptquartier
und in den Korps
(KO.HA.VST)**

**Die Heilsarmee in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Inhalt

PRÄAMBEL	4
ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Grundsatz.....	5
§ 2 Mitarbeiter	5
§ 3 Organisationseinheiten	5
§ 4 Leitung von Organisationseinheiten	5
§ 5 Vertrauensstellen	6
ZWEITER ABSCHNITT: BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER VERTRAUENSSTELLE	6
§ 6 Bildung von Vertrauensstellen	6
§ 7 Zusammensetzung.....	6
DRITTER ABSCHNITT: WAHL DER VERTRAUENSSTELLE	6
§ 8 Wahlberechtigung	6
§ 9 Wählbarkeit	7
§ 10 Wahlverfahren	7
§ 11 Durchführung der Wahl	7
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Wahl	8
§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses	8
§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	9
§ 15 Wahlunterlagen	9
§ 16 Wahlschutz, Wahlkosten	9
§ 17 Anfechtung der Wahl	10
VIERTER ABSCHNITT: AMTSZEIT	10
§ 18 Amtszeit.....	10
§ 19 Neu- oder Nachwahl der Vertrauensstelle vor Ablauf der Amtszeit	10
§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Vertrauensstelle.....	11
§ 21 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft.....	11
FÜNFTER ABSCHNITT: RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DER VERTRAUENSSTELLE	12
§ 22 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Dienstbefreiung.....	12
§ 23 Kündigungsschutz	12
§ 24 Schweigepflicht	13
SECHSTER ABSCHNITT: GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
§ 25 Vorsitz.....	13
§ 26 Sitzungen	13
§ 27 Teilnahme an der Sitzung der Vertrauensstelle	14
§ 28 Beschlussfassung.....	14

§ 29	Sitzungsniederschrift.....	14
§ 30	Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz.....	15
§ 31	Geschäftsordnung	15
§ 32	Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung.....	15
SIEBTER ABSCHNITT: ZUSAMMENKUNFT DER MITARBEITER		15
§ 33	Zusammenkunft der Mitarbeiter	15
§ 34	Aufgaben	16
ACHTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER VERTRAUENSSTELLE		16
§ 35	Grundsätze für die Zusammenarbeit.....	16
§ 36	Informationsrechte der Vertrauensstelle	17
§ 37	Allgemeine Aufgaben der Vertrauensstelle.....	17
§ 38	Dienstvereinbarungen	18
§ 39	Verfahren der Beteiligung der Vertrauensstelle	18
§ 40	Mitwirkung.....	19
§ 41	Eingeschränkte Mitwirkung.....	20
§ 42	Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten.....	20
§ 43	Mitberatung.....	21
§ 44	Initiativrecht der Vertrauensstelle	21
§ 45	Beschwerderecht der Vertrauensstelle.....	21
NEUNTER ABSCHNITT: GÜTESTELLE		22
§ 46	Anrufung der Gütestelle	22
§ 47	Bildung der Gütestelle	22
§ 48	Rechtsstellung der Mitglieder der Gütestelle.....	22
§ 49	Zuständigkeit der Gütestelle.....	23
§ 50	Verfahren vor der Gütestelle.....	24
ZEHNTER ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN.....		24
§ 51	Schlussbestimmung	24
§ 52	Übergangsregelung	25
§ 53	Inkrafttreten.....	25

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Präambel

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit ihrer Vision 2030

**„Zu Jesus rufen –
in Jesus wachsen –
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht sich die Heilsarmee in Deutschland in der Verbundenheit mit den anderen Kirchen:

*„Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.“
(Mission Statement)*

An der Erfüllung dieses Auftrages wirken alle Mitarbeiter, die am Territorialen Hauptquartier oder in den Korps der Heilsarmee in Deutschland in einem Dienstverhältnis tätig sind, mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Heilsarmee verbindet die Leitungen der Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Die von dieser Kirchenordnung erfassten Organisationseinheiten werden in nicht unerheblichem Maße durch Spenden finanziert. Vor diesem Hintergrund wird die Repräsentation und Beteiligung der Mitarbeiter in einer Weise ermöglicht, die dieses berücksichtigt.

In Ausübung und Erfüllung des besonderen Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV) hat die Heilsarmee in Deutschland die folgende Kirchenordnung erlassen.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Grundsatz

- (1) ¹Diese Kirchenordnung findet Anwendung für alle nicht unter § 1 Absatz 1 der KO.HA.MAV fallende Einrichtungen. ²Dies sind insbesondere
 - a) das Territoriale Hauptquartier der Heilsarmee in Deutschland, KdöR,
 - b) die Korps der Heilsarmee in Deutschland, KdöR.
- (2) Für die Mitarbeiter in den unter Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind nach Maßgabe dieser Kirchenordnung Vertrauensstellen zu bilden.

§ 2 | Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieser Kirchenordnung sind alle in Dienstverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Organisationseinheit, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.
- (2) Nicht als Mitarbeiter im Sinne dieser Kirchenordnung gelten:
 - a) Heilsarmeeoffiziere, Auxiliar-Kapitäne und Mitarbeiter zu Offiziersbedingungen
 - b) Personen im geistlichen und seelsorgerlichen Dienst,
 - c) Personen in Vorbereitung oder Ausbildung auf den Dienst nach a) oder b).

§ 3 | Organisationseinheiten

- (1) Organisationseinheiten im Sinne dieser Kirchenordnung sind die unter § 1 genannten.
- (2) Sofern die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter dafür stimmt und die Leitung der Heilsarmee dem zustimmt, können einzelne, kleine Organisationseinheiten zu einer gemeinsamen Organisationseinheit zusammengefasst werden und hierfür eine Vertrauensstelle bilden.
- (3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Vertrauensstelle widerrufen werden. ²Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Leitung von Organisationseinheiten

- (1) Die Leitung der Organisationseinheiten sind die durch die zuständigen Leitungsorgane ernannten Personen oder nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Organisationseinheiten.
- (2) Die Personen, die zur Leitung einer Organisationseinheit gehören, sind der Vertrauensstelle zu benennen.

§ 5 | Vertrauensstellen

- (1) In Organisationseinheiten, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Vertrauensstellen zu bilden.
- (2) ¹Die gemeinsame Vertrauensstelle nach § 3 Absatz 2 ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Organisationseinheiten. ²Partner der gemeinsamen Vertrauensstelle sind die beteiligten Leitungen der Organisationseinheiten.

Zweiter Abschnitt: Bildung und Zusammensetzung der Vertrauensstelle

§ 6 | Bildung von Vertrauensstellen

- (1) ¹Sofern keine Vertrauensstelle besteht, hat die Leitung der Organisationseinheit zeitnah, innerhalb von sechs Monaten, eine Zusammenkunft aller Mitarbeiter dieser Organisationseinheit zwecks Wahl einer Vertrauensstelle einzuberufen. ²Hierbei sind die Regelungen des § 11 (Durchführung der Wahl) zu beachten.
³Kommt die Bildung einer Vertrauensstelle nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und nach Ablauf einer Frist von einem Jahr erneut eine Zusammenkunft einzuberufen, um einen Wahlleiter zu wählen.
- (2) Wird die Neubildung einer Vertrauensstelle dadurch erforderlich, dass Organisationseinheiten gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Vertrauensstellen für die jeweiligen Mitarbeiter zuständig, bis die neue Vertrauensstelle gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.
- (3) Geht eine Organisationseinheit durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Vertrauensstelle solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungsrechte erforderlich ist.

§ 7 | Zusammensetzung

- (1) Die Vertrauensstelle besteht bei Organisationseinheiten mit in der Regel:
5 bis 15 Wahlberechtigten – aus einer Person
mehr als 15 Wahlberechtigten – aus drei Mitgliedern.
- (2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Vertrauensstelle.

Dritter Abschnitt: Wahl der Vertrauensstelle

§ 8 | Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Wer zu einer anderen Organisationseinheit abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Organisationseinheit für die Dauer der Abordnung.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung vollständig freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind.

§ 9 | Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8, die am Wahltag
 - a) der Organisationseinheit seit mindestens sechs Monaten angehören und
 - b) grundsätzlich Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die
 - der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder
 - der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) oder
 - als Gastmitglied einer örtlichen evangelischen Allianz angeschlossen ist.
- (2) ¹Sofern es mit der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Organisationseinheit und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Vertrauensstelle vereinbar ist, sind auch Wahlberechtigte, die die Anforderungen nach Abs. 1 b) nicht erfüllen, wählbar. ²Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Wahlberechtigte, die die Anforderungen nach Abs. 1 b) erfüllen, für eine Wahl nicht oder nicht in ausreichender Zahl gem. § 7 zur Verfügung stehen. ³Ob die Vereinbarkeit gegeben ist, wird auf Antrag des Wahlleiters durch die Gütestelle festgestellt.
- (3) Besteht die Organisationseinheit bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter der Organisationseinheit sind.
- (4) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
 - a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
 - b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

§ 10 | Wahlverfahren

Die Mitglieder der Vertrauensstelle werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

§ 11 | Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Leitung der Organisationseinheit beruft spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Vertrauensstelle eine Zusammenkunft der Mitarbeiter ein. ²Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang mit Hinweis auf die dann stattfindende Wahl erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertrauensstelle. ³Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Zusammenkunft der Mitarbeiter vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

- (2) ¹Die Zusammenkunft der Mitarbeiter wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Leiter, welcher die Aufgaben des Wahlleiters übernimmt. ²Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des Wahlverfahrens. ³Danach fordert der Leiter die Zusammenkunft auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. ⁴Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter aus der Versammlung hinzuzuziehen.
- (3) Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung Wahlberechtigte nach § 8 als Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahlhandlung hinzuziehen.

§ 12 | Allgemeine Grundsätze der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter führt die Liste der Wahlberechtigten und vermerkt darin die Stimmabgabe. ²Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. ³Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.
- (3) ¹Bei einer zu wählenden gemeinsamen Vertrauensstelle können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. ²In diesem Fall kann der Wahlleiter weitere Wahlberechtigte als Wahlhelfer zur Durchführung der Wahl hinzuziehen. ³In jedem Stimmbezirk muss der Wahlleiter und ein Wahlhelfer anwesend sein.
⁴Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, darf nur eine Wahlurne benutzt werden, die bis zum Schluss aller Wahlhandlungen verschlossen zu halten ist.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Vertrauensstelle zu wählen sind. ²Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) ¹Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.

§ 13 | Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. ³Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 12 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlleiter erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Als Mitglied der Vertrauensstelle sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Vertrauensstelle durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) bei der Verwendung von Wahlumschlägen der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist,
 - b) mehr als ein Stimmzettel im Wahlumschlag vorhanden ist,
 - c) der Stimmzettel nicht vom Wahlvorstand autorisiert worden ist,
 - d) auf dem Stimmzettel mehr Namen als nach § 12 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind,
 - e) auf dem Stimmzettel Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben,
 - f) aus dem Stimmzettel sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - g) der Stimmzettel einen Zusatz enthält.

§ 14 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Leitung der Organisationseinheit und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ²Die Annahme der Wahl hat innerhalb einer Woche nach Abschluss der Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Sofern die Erklärung nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt oder die Wahl in dieser Frist abgelehnt wird, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 15 | Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Vertrauensstelle fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 16 | Wahlschutz, Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl der Vertrauensstelle behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. ²Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Wahlbewerbers ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.
- (3) ¹Die Kündigung eines Wahlbewerbers ist vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. ²Satz 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (4) Die Organisationseinheit trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer gemeinsamen Vertrauensstelle werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Organisationseinheiten im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.
- (5) Notwendige Arbeitszeitversäumnisse durch Ausübung des Wahlrechts, Teilnahme an Versammlungen oder als Leiter der Zusammenkunft der Mitarbeiter haben keine Minderung des Entgeltes zur Folge.

§ 17 | Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Leitung der Organisationseinheit bei der Gütestelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. ²Die Anfechtung muss innerhalb der genannten Frist bei der Gütestelle eingegangen sein.
- (2) Stellt die Gütestelle fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert wurde, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Vierter Abschnitt: Amtszeit

§ 18 | Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertrauensstelle beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Wahlen zur Vertrauensstelle im Geltungsbereich dieser Kirchenordnung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni statt, die Amtszeit der bisherigen Vertrauensstelle endet am 30. Juni des Wahljahres.
- (3) ¹Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Wahl zur Vertrauensstelle statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Vertrauensstelle in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. ²Ist eine Vertrauensstelle am 30. Juni des Jahres der regelmäßigen Wahl zur Vertrauensstelle noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.
- (4) ¹Die bisherige Vertrauensstelle führt die Geschäfte bis zur deren Übernahme durch die neu gewählte Vertrauensstelle weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. ²Als dann ist nach § 6 zu verfahren.

§ 19 | Neu- oder Nachwahl der Vertrauensstelle vor Ablauf der Amtszeit

- (1) Die Vertrauensstelle ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
 - a) die Vertrauensstelle mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat;
 - b) die Vertrauensstelle nach § 20 aufgelöst worden ist.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. ²Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlleiter die Aufgaben der Vertrauensstelle wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (3) ¹Die Vertrauensstelle ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unverzüglich zu ergänzen. ²Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. ³Hat die Amtszeit der Vertrauensstelle im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 20 | Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Vertrauensstelle

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter, der Vertrauensstelle oder der Leitung der Organisationseinheit kann durch die Gütestelle der Ausschluss eines Mitgliedes der Vertrauensstelle oder die Auflösung der Vertrauensstelle wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus dieser Kirchenordnung ergeben, beschlossen werden.

§ 21 | Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Vertrauensstelle erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Organisationseinheit,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 20.

²Abweichend von Buchstabe d) erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben gemeinsamen Organisationseinheit gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vertrauensstelle ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Vertrauensstelle gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Vertrauensstelle nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Vertrauensstelle ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Vertrauensstelle erforderlich ist.

(5) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertrauensstelle haben die Mitarbeiter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Vertrauensstelle erhalten haben, der Vertrauensstelle auszuhändigen. ²Besteht die Vertrauensstelle nach § 7 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Vertrauensstelle auszuhändigen.

(6) Ist die Vertrauensstelle nicht mehr verfügbar und wird auch nicht neu gewählt, sind die Unterlagen vom Datenschutzbeauftragten zu vernichten.

Fünfter Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauensstelle

§ 22 | Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Dienstbefreiung

- (1) ¹Die Mitglieder der Vertrauensstelle üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. ²Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Vertrauensstelle ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) ¹Jedem Mitglied der Vertrauensstelle ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Vertrauensstelle erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. ²Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. ³Über die Aufteilung des Anspruches auf Dienstbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. ⁴Die Leitung der Organisationseinheit kann die Dienstbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. ⁵Aus wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen kann die Leitung die Übernahme der Kosten hierfür ablehnen.

§ 23 | Kündigungsschutz

- (1) ¹Einem Mitglied der Vertrauensstelle darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. ²Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Vertrauensstelle oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Vertrauensstelle nur aus einer Person besteht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 20 beendet wurde. ⁴§ 40 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leitung der Organisationseinheit die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.
- (2) ¹Wird die Organisationseinheit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. ²Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Vertrauensstelle oder, falls die Vertrauensstelle nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Für das Verfahren gilt § 40 entsprechend.

§ 24 | Schweigepflicht

- (1) ¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Kirchenordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Vertrauensstelle oder aus dem Dienstverhältnis. ⁴In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitwirkung begonnen hat, insbesondere bis der Vertrauensstelle ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. ⁵Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.
- (2) ¹Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Vertrauensstelle, sofern der Betroffene dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. ²Sie entfällt auf Beschluss der Vertrauensstelle auch gegenüber der Leitung der Organisationseinheit und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Organisationseinheit führt.

Sechster Abschnitt: Geschäftsführung

§ 25 | Vorsitz

- (1) ¹Die Vertrauensstelle entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz und ggf. den Stellvertreter und Schriftführer. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vertrauensstelle im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. ³Zu Beginn der Amtszeit legt die Vertrauensstelle die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. ⁴Die Reihenfolge ist der Leitung der Organisationseinheit schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit die Vertrauensstelle nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, mit dem alle Angelegenheiten der Vertrauensstelle beraten werden können.

§ 26 | Sitzungen

- (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Leiter der Zusammenkunft der Mitarbeiter, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Vertrauensstelle zur Vornahme der nach § 25 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Vertrauensstelle über ihren Vorsitz entschieden hat.
- (2) ¹Der Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Vertrauensstelle an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. ²Die Mitglieder der Vertrauensstelle sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. ³Kann ein Mitglied der Vertrauensstelle an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied der Vertrauensstelle oder die Leitung der Organisationseinheit beantragt.

- (4) ¹Die Sitzungen der Vertrauensstelle finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. ²Die Vertrauensstelle hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen und den Termin mit der Leitung der Organisationseinheit abzustimmen. ³Die Leitung der Organisationseinheit ist rechtzeitig von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen zu informieren. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27 | Teilnahme an der Sitzung der Vertrauensstelle

- (1) ¹Mitglieder der Leitung der Organisationseinheit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. ²Die Leitung der Organisationseinheit ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. ³Die Leitung der Organisationseinheit ist verpflichtet, auf Verlangen der Vertrauensstelle an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (2) ¹Die Vertrauensstelle kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen einladen. ²Die Übernahme von Kosten für die Hinzuziehung von sachkundigen Personen ist vorher durch die Leitung genehmigen zu lassen. ³Diese kann aus wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Übernahme der Kosten ablehnen.
- (3) ¹Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Vertrauensstelle teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 24. ²Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 28 | Beschlussfassung

- (1) Die Vertrauensstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Vertrauensstelle fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Die Vertrauensstelle kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. ⁴Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Vertrauensstelle nicht teilnehmen, wenn der Beschluss
- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Geschwistern),
 - b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Die Vertrauensstelle beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 27 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 29 | Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung der Vertrauensstelle ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Vertrauensstelle zu unterzeichnen.

- (2) Hat die Leitung der Organisationseinheit an einer Sitzung der Vertrauensstelle teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Leitung der Organisationseinheit verhandelt worden sind.

§ 30 | Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

- (1) ¹Die Vertrauensstelle kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. ²Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Leitung der Organisationseinheit.
- (2) Die Sprechstunden werden von jeweils einem Mitglied der Vertrauensstelle durchgeführt.
- (3) Die Mitglieder der Vertrauensstelle haben das Recht, Mitarbeiter der Organisationseinheit an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Vertrauensstelle erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.
- (5) Zum Besuch der Sprechstunde der Vertrauensstelle hat sich der Mitarbeiter bei seinem Vorgesetzten abzumelden.

§ 31 | Geschäftsordnung

- ¹Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Vertrauensstelle in einer Geschäftsordnung regeln.
- ²Diese Geschäftsordnung ist der Leitung der Organisationseinheit zur Kenntnis zu geben.

§ 32 | Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Vertrauensstelle hat die Organisationseinheit die dringend notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Reisen der Mitglieder der Vertrauensstelle, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. ²Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Organisationseinheit geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Vertrauensstelle darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

Siebter Abschnitt: Zusammenkunft der Mitarbeiter

§ 33 | Zusammenkunft der Mitarbeiter

- (1) ¹Bis zu zweimal im Kalenderjahr kann eine Zusammenkunft der Mitarbeiter stattfinden. ²In Absprache mit der Leitung der Organisationseinheit können auch mehr stattfinden.
- (2) ¹Die Zusammenkunft der Mitarbeiter besteht aus allen Mitarbeitern der Organisationseinheit, soweit sie nicht zur Leitung der Organisationseinheit gehören. ²Sie wird von dem Vorsitzenden der Vertrauensstelle einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. ³Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. ⁴Zeit und Ort der Zusammenkunft der Mitarbeiter sind mit der Leitung der Organisationseinheit abzusprechen.

- (3) ¹Die Vertrauensstelle kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. ²Die Übernahme von Kosten für die Hinzuziehung von sachkundigen Personen ist vorher durch die Leitung genehmigen zu lassen. ³Diese kann aus wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Übernahme der Kosten ablehnen.
- (4) ¹Die Zusammenkünfte der Mitarbeiter finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ²Die Zeit der Teilnahme an den Zusammenkünften der Mitarbeiter und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweiligen Zusammenkünfte der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.
- (5) ¹Die Leitung der Organisationseinheit ist zu der jeweiligen Zusammenkunft der Mitarbeiter unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. ²Sie erhält auf Antrag das Wort.
- (6) ¹Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Zusammenkunft aller Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilzusammenkünfte abzuhalten. ²Für Teilzusammenkünfte gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ³Die Vertrauensstelle kann darüber hinaus Teilzusammenkünfte durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.
- (7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Zusammenkunft der Mitarbeiter entstehen, gilt § 32 entsprechend.

§ 34 | Aufgaben

¹In der Zusammenkunft der Mitarbeiter hat die Vertrauensstelle die Möglichkeit, einen Tätigkeitsbericht abzugeben. ²Des Weiteren können Angelegenheiten erörtert werden, die nach dieser Kirchenordnung zum Aufgabenbereich der Vertrauensstelle gehören. ³Die Zusammenkunft der Mitarbeiter kann Anträge an die Vertrauensstelle stellen und zu Beschlüssen der Vertrauensstelle Stellung nehmen. ⁴Die Vertrauensstelle ist an die Stellungnahme der Zusammenkunft der Mitarbeiter nicht gebunden.

Achter Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensstelle

§ 35 | Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) ¹Vertrauensstelle und Leitung der Organisationseinheit sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. ²Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. ³Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Organisationseinheit unterbleibt, die der Aufgabe der Organisationseinheit, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.
- (2) Vertrauensstelle und Leitung der Organisationseinheit müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

- (3) ¹In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. ²Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Organisationseinheit gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. ³Das Scheitern der Einigung muss von der Vertrauensstelle oder der Leitung der Organisationseinheit schriftlich erklärt werden. ⁴Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitwirkung bleiben unberührt.

§ 36 | Informationsrechte der Vertrauensstelle

- (1) ¹Die Vertrauensstelle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Die Leitung der Organisationseinheit soll die Vertrauensstelle bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Vertrauensstelle, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.
- (2) Die Leitung der Organisationseinheit hat die Vertrauensstelle einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten.
- (3) ¹Der Vertrauensstelle sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ²Bei Einstellungen werden der Vertrauensstelle auf Verlangen die Bewerbungsunterlagen der in die engere Auswahl genommenen Bewerber sowie die Bewerbungsunterlagen der Mitarbeiter vorgelegt. Dies gilt nicht für Personen nach § 2 Abs. 2.
- (4) Die Leitung der Organisationseinheit ist verpflichtet, die Vertrauensstelle auch über die Beschäftigung der Personen in der Organisationseinheit zu informieren, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Organisationseinheit stehen. Dies gilt nicht für Personen nach § 2 Abs. 2.
- (5) ¹Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Vertrauensstelle eingesehen werden. ²Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Vertrauensstelle zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Vertrauensstelle ist über Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht, zu informieren.
- (7) Vor Einführung von Grundsätzen zur Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen ist die Vertrauensstelle zu informieren.

§ 37 | Allgemeine Aufgaben der Vertrauensstelle

- (1) ¹Die Vertrauensstelle hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. ²Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Organisationseinheit das Verständnis für den Auftrag der Heilsarmee zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters, persönliche Anliegen der Leitung der Organisationseinheit selbst vorzutragen, soll sich die Vertrauensstelle der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Leitung der Organisationseinheit vertreten.

- (3) Die Vertrauensstelle soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Organisationseinheit und ihren Mitarbeitern dienen;
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden;
 - c) Anregungen, Anfragen und Beschwerden von Mitarbeitern entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Leitung der Organisationseinheit auf deren Erledigung hinwirken;
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Organisationseinheit fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten;
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Organisationseinheit eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken;
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter fördern;
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Vertrauensstelle erörtert, hat der Beschwerdeführer das Recht, vor einer Entscheidung von der Vertrauensstelle gehört zu werden.

§ 38 | Dienstvereinbarungen

- (1) ¹Vertrauensstelle und Leitung können Dienstvereinbarungen abschließen. ²Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Rechtsnormen der Heilsarmee beruhen. ³Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von Vertrauensstelle und Leitung zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) ¹Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. ²Eine darüberhinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 39 | Verfahren der Beteiligung der Vertrauensstelle

- (1) Die Vertrauensstelle wird insbesondere in den Verfahren der Mitwirkung gem. § 40, der eingeschränkten Mitwirkung gem. § 41, der Mitberatung gem. § 43 und der Information gem. § 36 beteiligt.
- (2) Die Vertrauensstelle hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Organisationseinheit und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 40 | Mitwirkung

- (1) ¹Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung der Vertrauensstelle unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Vertrauensstelle vorliegt oder durch die Gütestelle ersetzt worden ist. ²Eine der Mitwirkung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Vertrauensstelle nicht beteiligt worden ist.
- (2) ¹Die Leitung der Organisationseinheit unterrichtet die Vertrauensstelle von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. ²Auf Verlangen der Vertrauensstelle ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) ¹Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Vertrauensstelle nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. ²Die Leitung der Organisationseinheit kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. ³Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Vertrauensstelle. ⁴Die Leitung der Organisationseinheit kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Vertrauensstelle verlängern. ⁵Die Vertrauensstelle hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Leitung der Organisationseinheit schriftlich zu begründen. ⁶Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Vertrauensstelle die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. ⁷Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Vertrauensstelle oder die Leitung der Organisationseinheit schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitwirkung keine Einigung zu Stande, kann die Leitung der Organisationseinheit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Gütestelle anrufen.
- (5) ¹Die Leitung der Organisationseinheit kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. ³Die Leitung der Organisationseinheit hat der Vertrauensstelle eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.
- (6) Die Vertrauensstelle hat in den folgenden Fällen ein Mitwirkungsrecht:
 - a) Auswahl der Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit durch die Leitung initiiert;
 - b) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
 - c) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Organisationseinheiten oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen;
 - d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
 - e) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstnehmer zu überwachen;
 - f) Regelung der Ordnung in der Organisationseinheit (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst;
 - g) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

- (7) Die Mitwirkung nach Absatz 1
- a) entfällt, sofern eine übergreifende territoriale Regelung der Heilsarmee in Deutschland getroffen wird;
 - b) wird auf Entscheidungen im Rahmen der Implementierung von territorialen Vorgaben der Heilsarmee in Deutschland beschränkt.

§ 41 | Eingeschränkte Mitwirkung

- (1) Die Vertrauensstelle darf in den Fällen der eingeschränkten Mitwirkung mit Ausnahme des Falles gemäß Absatz 4 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt;
 - b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist;
 - c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Organisationseinheit führt.
- (2) Im Falle des Absatz 4 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Vertrauensstelle ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitwirkung gilt § 40 entsprechend.
- (4) In Organisationseinheiten mit in der Regel mehr als 10 wahlberechtigten Mitarbeitern hat die Vertrauensstelle in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter ein eingeschränktes Mitwirkungsrecht:
- a) Einstellung,
 - b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
 - c) Eingruppierung,
 - d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
 - e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
 - f) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - g) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.
- (5) Ein Dienstvertrag ist auch ohne Zustimmung wirksam; die Vertrauensstelle kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Vertrauensstelle und Leitung der Organisationseinheit erzielt ist oder die fehlende Einigung durch die Gütestelle ersetzt wurde.

§ 42 | Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

¹Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Vertrauensstelle nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. ²Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen nach § 2 Abs. 2 statt.

§ 43 | Mitberatung

- (1) ¹In den Fällen der Mitberatung ist der Vertrauensstelle eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. ²Die Vertrauensstelle kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. ³In den Fällen des Absatz 3 Buchstabe g kann die Leitung der Organisationseinheit die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. ⁴Äußert sich die Vertrauensstelle nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. ⁵Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Vertrauensstelle. ⁶Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Vertrauensstelle von der Leitung der Organisationseinheit verlängert werden. ⁷Im Falle einer Nichteinigung hat die Leitung der Organisationseinheit oder die Vertrauensstelle die Erörterung für beendet zu erklären. ⁸Die Leitung der Organisationseinheit hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Vertrauensstelle schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Vertrauensstelle nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. ²Die Vertrauensstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Gütestelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.
- (3) Die Vertrauensstelle hat in folgenden Fällen ein Recht der Mitberatung:
 - a) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen in der Organisationseinheit,
 - b) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung,
 - c) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
 - d) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
 - e) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
 - f) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - g) außerordentliche Kündigung,
 - h) Versetzung und Abordnung zu einer anderen Organisationseinheit von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für beide Vertrauensstellen besteht,
 - i) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern der Organisationseinheit wahrgenommen werden.

§ 44 | Initiativrecht der Vertrauensstelle

¹Die Vertrauensstelle kann der Leitung der Organisationseinheit in den Fällen von § 40 Absatz 6, § 41 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 Maßnahmen in Textform vorschlagen. ²Die Leitung der Organisationseinheit hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. ³Eine Ablehnung ist in Textform zu begründen.

§ 45 | Beschwerderecht der Vertrauensstelle

- (1) Verstößt die Leitung der Organisationseinheit gegen sich aus dieser Kirchenordnung ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern bestehende Pflichten, hat die Vertrauensstelle das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.
- (2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

Neunter Abschnitt: Gütestelle

§ 46 | Anrufung der Gütestelle

In Konfliktfällen nach dieser Kirchenordnung kann die Gütestelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 49 durch die Leitung, die Vertrauensstelle oder den Wahlleiter im Falle des § 9 Abs. 2 angerufen werden.

§ 47 | Bildung der Gütestelle

- (1) Am Sitz des Territorialen Hauptquartiers der Heilsarmee in Deutschland wird eine Gütestelle mit drei Mitgliedern gebildet.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Territorialleiter der Heilsarmee in Deutschland.
- (3) Für die Besetzung der Gütestelle werden die Mitglieder durch folgende Gremien vorgeschlagen:
 - a) ein Heilssoldat, der nicht in einem Dienstverhältnis zur Heilsarmee steht, durch die Gesetzgebungskonferenz der Heilsarmee in Deutschland;
 - b) ein Mitarbeiter, der im Bereich dieser Kirchenordnung tätig und wählbar in eine Vertrauensstelle ist, durch die Vertrauensstelle am Territorialen Hauptquartier, in Ermangelung einer solchen durch die Vertrauensstelle mit der nächstgrößten Zahl der Wahlberechtigten;
 - c) ein Mitglied, benannt durch die Leitung der Heilsarmee in Deutschland.
- (4) Für jedes Mitglied ist ebenfalls durch die entsprechenden Gremien ein Ersatzmitglied gem. Absatz 3 vorzuschlagen und zu berufen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Ersatzmitglied einer anderen Organisationseinheit bzw. einem anderen Korps zugehörig ist als das jeweilige Mitglied.
- (5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Gütestelle nicht gebildet worden ist, bleibt die bisherige im Amt.
- (6) Die Mitglieder der Gütestelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 48 | Rechtsstellung der Mitglieder der Gütestelle

- (1) ¹Die Mitglieder der Gütestelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. ²Für sie gelten die §§ 22, 23, 24 und 28 Absatz 3 entsprechend.
- (2) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Gütestelle nicht teilnehmen, wenn
 - a) für sie selbst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen
 - b) der Beratungsgegenstand
 - ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Geschwistern),
 - einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Absatz 2 entscheiden die verbleibenden Mitglieder in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Bei Ausschluss eines Mitglieds ist das jeweilige Ersatzmitglied für die Beratung hinzuzuziehen.
- (5) ¹Reisen der Mitglieder der Gütestelle, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. ²Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Heilsarmee in Deutschland geltenden Bestimmungen.

§ 49 | Zuständigkeit der Gütestelle

- (1) Die Gütestelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters über
 - a) die Erklärung, den Widerruf oder die Rücknahme des Einvernehmens zur Bildung gemeinsamer Organisationseinheiten durch die Leitung oder entsprechende Vertrauensstellen gem. § 3 Abs. 2 und 3;
 - b) die ausgeschlossenen Personen gem. § 2 und die Zugehörigkeit benannter Personen zur Leitung gem. § 4;
 - c) die Bildung der Vertrauensstelle gem. § 5;
 - d) die Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur Wählbarkeit gem. § 9 Abs. 2;
 - e) die Anfechtung der Wahl gem. § 17;
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern der Vertrauensstelle gem. § 20;
 - g) Verstöße gegen das Behinderungs- oder Begünstigungsverbot gem. § 22 Abs. 1;
 - h) die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen gem. § 22 Abs. 3;
 - i) die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Vertrauensstelle gem. § 23;
 - j) Verstöße gegen die Schweigepflicht gem. § 24;
 - k) Meinungsverschiedenheiten über Sprechstunden und über das Aufsuchen am Arbeitsplatz gem. § 30;
 - l) den Sachbedarf und die Kosten der Geschäftsführung gem. § 32;
 - m) Zeitpunkt und Umfang der Unterrichtung der Vertrauensstelle einschließlich des Rechts zur Einsicht in Unterlagen gem. § 36;
 - n) die Auslegung von Dienstvereinbarungen gem. § 38;
 - o) Meinungsverschiedenheiten in Fällen der Mitwirkung gem. § 40;
 - p) die Beteiligung der Vertrauensstelle in Fällen der Mitberatung gem. § 43;
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Abschluss von Dienstvereinbarungen gem. § 38 kann die Gütestelle einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.
- (3) ¹In den Fällen der Mitberatung gem. § 43 stellt die Gütestelle lediglich fest, ob die Beteiligung der Vertrauensstelle erfolgt ist. ²Ist die Beteiligung unterblieben, so hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.
- (4) ¹In den Fällen der eingeschränkten Mitwirkung nach § 41 Abs. 4 hat die Gütestelle lediglich zu prüfen und abschließend festzustellen, ob für die Vertrauensstelle ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 Abs. 1 und 2 vorlag. ²Stellt die Gütestelle fest, dass für die Vertrauensstelle kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorlag, so gilt die nicht erteilte Zustimmung der Vertrauensstelle als ersetzt.
- (5) ¹In den Fällen der Mitwirkung nach § 40 ersetzt die Entscheidung der Gütestelle die nicht erteilte Zustimmung der Vertrauensstelle. ²Die Entscheidung der Gütestelle muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Vertrauensstelle und Leitung der Organisationseinheit halten.

§ 50 | Verfahren vor der Gütestelle

- (1) Der Vorsitzende der Gütestelle hat zunächst durch Verhandlungen mit den Parteien zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen.
- (2) ¹Es steht der Gütestelle frei, für die Beratungen und Verhandlungen moderne Kommunikationsmedien zu verwenden. ²Bei Verfahren mit Beteiligten außerhalb des Territorialen Hauptquartiers kann der Vorsitzende der Gütestelle die Verhandlung an einem anderen Ort als dem des Territorialen Hauptquartiers anberaumen.
- (3) ¹Der Vorsitzende kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen in Textform vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. ²Die Gütestelle entscheidet aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten Verhandlung, an der alle Mitglieder der Gütestelle teilnehmen müssen. ³Der Vertrauensstelle und der Leitung der Organisationseinheit ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Zunächst hat die Gütestelle auf eine Verständigung oder Einigung hinzuwirken. ⁵Im Einvernehmen mit den Parteien kann von einer Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im textlichen Verfahren gefasst werden.
- (4) Die Gütestelle tagt nicht öffentlich.
- (5) ¹Die Gütestelle entscheidet unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. ²Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.
- (6) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und den Parteien zuzustellen.
- (7) ¹Der Vorsitzende der Gütestelle kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne Verhandlung durch Beschluss zurückweisen. ²Gleiches gilt, wenn die Gütestelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt worden ist. ³Der Beschluss ist zu begründen und zuzustellen. ⁴Der Antragsteller kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Verhandlung beantragen.
- (8) ¹Die Kosten des Verfahrens – einschließlich der notwendigen Kosten für Zeugen und ggf. Sachverständige – trägt die Organisationseinheit. ²Über die Notwendigkeit entscheidet die Gütestelle durch schriftlichen Beschluss.

Zehnter Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 51 | Schlussbestimmung

Die ersten allgemeinen Wahlen zur Vertrauensstelle nach dieser Kirchenordnung finden in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni 2024 statt.

§ 52 | Übergangsregelung

Die erstmaligen Wahlen zur Vertrauensstelle finden abweichend von den Bestimmungen nach §§ 6 und 51

- a) für das Territoriale Hauptquartier vom 01. März bis 30. September 2020;
- b) für die Korps im Jahr vom 01. März bis 30. Juni 2021

statt.

§ 53 | Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 19.10.2019 beschlossen und durch den Territorialeiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe über die Datenbank „juris“ in Kraft.

Beschluss durch die Gesetzgebungskonferenz:	19.10.2019
Bestätigung durch Territorialeiter:	08.11.2019
Bekanntgabe:	15.11.2019
in Kraft ab:	16.11.2019
außer Kraft am:	